



4.18

Satzung über die Erhebung von Schulgeldern für öffentliche Fach- und Meisterschulen an den berufsbildenden Schulen der Stadt Mannheim (Schulgeldsatzung) vom 01.09.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) und des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 163) wird die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Schulgeldern für öffentliche Fach- und Meisterschulen an den berufsbildenden Schulen der Stadt Mannheim wie folgt beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für den Besuch der in der Trägerschaft der Stadt Mannheim stehenden Fach- und Meisterschulen werden Benutzungsgebühren (Schulgeld) nach Maßgabe der beiliegenden Gebührentabelle erhoben. Die Tabelle ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer sich an der jeweiligen Fach- bzw. Meisterschule zum Unterricht angemeldet hat. Gebührenschuldner ist auch, wer sich zur Übernahme des Schulgelds verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

An-/Abmeldeverfahren

Für das Verfahren der An- bzw. Abmeldung gelten die von der Schule für die jeweiligen Fach- und Meisterschulen herausgegebenen Richtlinien.

§ 3

Gebührenentstehung, Fälligkeit und Zahlung

Das Schulgeld wird für das Schulhalbjahr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn eines Schulhalbjahres jeweils am 01.09. bzw. 01.02. Ist der Beginn der Fach-/Meisterschule von der Schule abweichend festgelegt, entsteht die Gebührenschuld mit Aufnahme des Unterrichtsbetriebs. Erfolgt die Anmeldung erst nach Unterrichtsbeginn, entsteht die Gebührenschuld mit der Anmeldung für die jeweilige Fach- und Meisterschule. Die Gebühr wird vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts (Abmeldung oder Ausschluss) wird das Schulgeld ermäßigt um das Verhältnis der Anzahl von noch nicht angefangenen Unterrichtswochen zur Anzahl der Unterrichtswochen des jeweiligen Schulhalbjahres. Dabei gilt jede Kalenderwoche, in der eine Unterrichtsstunde stattfindet, als Unterrichtswoche. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Ermäßigung ist der Zugang der entsprechenden schriftlichen Erklärung des/der Schülers/Schülerin über die Abmeldung bzw. der Schulleitung über den Ausschluss. Abweichend von Satz 1 entsteht keine Gebührenschuld, wenn der Schulbesuch innerhalb



von sechs Unterrichtswochen nach Aufnahme der Aus- bzw. Fortbildung abgebrochen wird und innerhalb dieser Frist die schriftliche Abmeldung der Schulleitung zugeht.

- (2) Bei einer Anmeldung nach Beginn des Schulhalbjahres bzw. nach Aufnahme des Unterrichtsbetriebs (§ 3 Satz 3) entsteht die volle Gebühr.
- (3) Die Ermäßigung nach Absatz 1 wird nur auf schriftlichen Antrag, der bei der Schule einzureichen ist, gewährt.

§ 5

Maßnahmen bei Zahlungsverzug

- (1) Schriftstücke, insbesondere Zeugnisse, können bis zur Bezahlung des Schulgeldes zurückbehalten oder an die Gebührensuldnerin bzw. den Gebührensuldner auf deren bzw. dessen Kosten unter Nachnahme des Schulgeldes übersandt werden.
- (2) Schülerinnen bzw. Schüler können vom Schulbesuch oder aus der Schule ausgeschlossen werden, wenn das fällige Schulgeld nicht bezahlt wird. Der Ausschluss vom Schulbesuch und aus der Schule wird zuvor schriftlich angedroht. Der Ausschluss bedarf der Schriftform.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2017 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung über die Erhebung von Schulgeldern für öffentliche Fach- und Meisterschulen vom 21.02.1995 zuletzt geändert am 23.07.1996 tritt damit außer Kraft.

Inkrafttreten am 01.09.2017 (Amtsblatt Nr. 18 v. 04.05.2017)



**Anlage zur Schulgeldsatzung
-Gebührentabelle-**

Schule/Unterricht	Gebühr je Schulhalbjahr ab 01.09.2017 €
1. Carl-Benz-Schule	
1.1 Fachschule für Technik - Maschinentechnik	
-Vollzeitunterricht	400,00
-Teilzeitunterricht	260,00
1.2 Meisterschule für das Feinwerkmechaniker- handwerk	
-Teilzeitunterricht	260,00
2. Heinrich-Lanz-Schule I	
2.1 Meisterschule für das Kfz-Handwerk	
-Vollzeitunterricht	500,00
-Teilzeitunterricht	300,00
2.2 Meisterschule für Metallbauer	
-Teilzeitunterricht	260,00
2.3 Meisterschule für Fachangestellte für Bäderbetriebe	
-Vollzeitunterricht	540,00
3. Heinrich-Lanz-Schule II	
3.1 Fachschule für Chemietechnik	
-Vollzeitunterricht	425,00
-Teilzeitunterricht	215,00
3.2 Fachschule für Biotechnik	
-Teilzeitunterricht	175,00
4. Justus-von-Liebig-Schule	
4.1 Meisterschule für Bäcker	
-Vollzeitunterricht	869,20
4.2 Meisterschule für Friseure	
-Vollzeitunterricht	1.211,25
5. Werner-von-Siemens-Schule	
5.1 Fachschule für Technik - Elektrotechnik	
-Vollzeitunterricht	400,00
-Teilzeitunterricht	260,00
5.2 Fachschule für Technik	
- Automatisierungstechnik/Mechatronik	
-Vollzeitunterricht	400,00
-Teilzeitunterricht	260,00
5.3 Meisterschule für Elektrotechnik	
-Vollzeitunterricht	500,00



6. Eberhard-Gothein-Schule

6.1 Fachschule für Wirtschaft

-Vollzeitunterricht

330,00

7. Helene-Lange-Schule

Außenstelle Fröbelseminar

7.1 Fachschule für Organisation und Führung

Schwerpunkt: Sozialwesen

-Teilzeitunterricht

155,00



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 04.04.2017; Inkrafttreten am 01.09.2017 (Amtsblatt Nr. 18 v. 04.05.2017).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.